Stephan Niewald

Die Sprach- und Bildungsförderung für Ausländer im Arbeitsförderungsrecht – Kein Deutsch für Ausländer – oder doch? –

Eine Situationsbeschreibung (aus der Sicht des Sozialrichters)

Jedem Richter der Sozialgerichtsbarkeit, der sich in der Sparte Rentenversicherung (vorzugsweise der Arbeiter) betätigt, ist die folgende Fallgestaltung geläufig:

Ein ausländischer (in der Regel türkischer) Arbeitnehmer[1] um die 50 beansprucht Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. In den 1960er oder 70er Jahren nach Deutschland gekommen, hat er im Herkunftsland (wenn überhaupt) oft nur für wenige Jahre eine Schule besucht. Das Arbeitsleben in Deutschland spielte sich oft in un- oder angelernten Berufsfeldern ab. Und: Die deutschen Sprachkenntnisse sind heute kaum größer als vor 30 Jahren. Das Leben vollzieht sich dem entsprechend praktisch ausschließlich innerhalb des eigenen Sprachkreises. Die Rückkehr in das Herkunftsland ist oft keine Alternative, zu schwach sind die Bindungen zu Verwandten und alten Bekannten geworden.

Bei den Kindern und Enkeln dieser ersten Quasi-Immigranten-Generation sieht es oft ganz anders aus: Das deutsche Schulsystem hat wenigstens bei der Vermittlung der deutschen Sprache seine Wirkung gezeigt. Geregelte Berufsausbildung, Abitur und Studium scheitern im Allgemeinen nicht an den fehlenden sprachlichen Fähigkeiten. Das Herkunftsland der Eltern und Großeltern wird oft weniger als Heimat- denn als Urlaubsland begriffen, ganz zu schweigen davon, dass oft beträchtliche Mentalitäts-Unterschiede zwischen den »Deutschen« und den »Einheimischen« zutage treten.[2]

Hätte – um auf das Thema dieses Aufsatzes zu lenken – der vor 30 Jahren nach Deutschland gekommene Arbeitnehmer denn aber eine Chance gehabt, dass ihm das Arbeitsamt die Teilnahme an einem Sprachkurs ermöglicht? Antwort: Grundsätzlich nein. Und daran hat sich bis heute nichts geändert. Besser, wenn auch nicht wirklich gut, sieht es mit einer Förderung für eine qualifizierte Ausbildung aus.

1 Aus- und Weiterbildungsförderung

1.1 Systematik

Für die Förderung der Aus- und Weiterbildung kennt das Arbeitsförderungsrecht seit jeher zwei Wege: Den der Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), wenn es um reguläre Ausbildungsverhältnisse oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und den der Gewährung von Unterhaltsgeld und Übernahme von Weiterbildungskosten, wenn es um die berufliche Weiterbildung (im Sinne der Fortbildung und Umschulung[3], aber auch der »erwachsenen-

1 Gemeint sind selbstverständlich auch Arbeitnehmerinnen.
2 S. dazu etwa: Die Rückkehr der Almanci, »Der Spiegel« Nr. 44/2003 S. 60.
3 So hieß die berufliche Weiterbildung auch im AFG.

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2004-1-82 - Generiert durch IP 216.73.216.57, am 04.03.2026, 17:19:35. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gerecht verkürzten«[4] Erstausbildung) geht.[5] Die BAB, das Gegenstück zum »BAFöG«, ergänzt bedarfsabhängig die Ausbildungsvergütung (bzw. ersetzt sie während der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen). Im Unterschied dazu sollen die Leistungen der beruflichen Weiterbildung den Lebensunterhalt des Teilnehmers insgesamt sichern, außerdem vollzieht sich die berufliche Weiterbildung im Regelfall nicht in betrieblichen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen, sondern in speziellen »Maßnahmen«.

1.2 Vergangenheit und Gegenwart

Die Förderung der Berufsausbildung durch BAB ist seit Inkrafttreten des AFG im Jahr 1969 eine Leistung, auf die ein Anspruch besteht. Neben Deutschen im Sinne des Grundgesetzes konnten anfangs aber nur Ausländer aus den (damaligen) EG-Staaten die Förderung beanspruchen. Auf diese Weise waren die »Gastarbeiter« der ersten und zweiten Generation, die nicht Staatsangehörige von EG-Staaten waren, praktisch von der Förderung durch BAB ausgeschlossen. Bis 1980 bekamen auch die sogenannten Kontingentflüchtlinge und Asylbewerber den Zugang zur BAB und dabei blieb es bis zum Inkrafttreten des SGB III.[6] Der aktuelle Stand ist der einer »Dreiklassengesellschaft«.

Die »Erste Klasse« bilden Deutsche und Ausländer mit Aufenthaltsrechten nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 und 8 SGB III): Ihre Förderfähigkeit hängt nur von ihrer Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit des Ehegatten ab.[7]

Die zweite Klasse bilden die sonstigen privilegierten Ausländer (§ 63 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 SGB III): Sie müssen in eigener Person ein Aufenthaltsrecht auf Grund besonderer ausländerrechtlicher Gesetze (heimatlose Ausländer, unanfechtbar anerkannte Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge, z.T. im Ausland anerkannte ausländische Flüchtlinge i.S. des Genfer Abkommens vom 28. 7. 1951, Ausländer mit festgestelltem Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG) besitzen oder ein Elternteil oder der Ehegatte/die Ehegattin muss deutscher Staatsangehöriger sein.

Zur dritten Klasse der nicht privilegierten Ausländer gehören schließlich alle, die die eben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen (§ 63 Abs. 2 SGB III): Ihre Förderfähigkeit hängt davon ab, dass sie oder ein Elternteil sich bestimmte Zeit im Inland aufgehalten haben, sowie grundsätzlich auch davon, dass sie oder der Elternteil eine bestimmte Zeit im Inland rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind, und schließlich davon, dass sie nach dem Ende der Ausbildung voraussichtlich rechtmäßig im Inland tätig sein werden.

Zur Förderung der beruflichen Weiterbildung war und ist der Zugang für Ausländer rein rechtlich deutlich einfacher. Prinzipiell hing und hängt er nicht von der Staatsangehörigkeit oder einem bestimmten ausländerrechtlichen Status ab, sondern nur von einer bestimmten Mindestzeit an versicherungspflichtigen Beschäftigungen vor Beginn der Teilnahme an der Maßnahme (Vorbeschäftigungszeit, §§ 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 78 SGB III). Anders als im AFG (dort § 36 Nr. 1) wird vom Arbeitnehmer nicht einmal mehr verlangt, nach dem Ende der Weiterbildung eine in der Arbeitsförderung versicherungspflichtige Beschäftigung aufzu-

4 Siehe § 85 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB III.

5 Zur geschichtlichen Entwicklung *Niewald, S.* in: Spellbrink, W./Eicher, W., Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003, § 3 Rdnr. 1 ff., § 4 Rdnr. 1 ff.

6 Zu den Änderungen im Einzelnen *Fuchsloch, C.* in: Gagel SGB III, § 63 Rdnr. 5 ff.

7 Zu den Angehörigen von Staaten, mit denen die EU Assoziierungsabkommen geschlossen hat, ausführlich *Fuchsloch* (Fn. 6) § 64 Rdnr. 92 ff.

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2004-1-82 - Generiert durch IP 216.73.216.57, am 04.03.2026, 17:19:35. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nehmen. Es reicht aus, dass er überhaupt beabsichtigt und in der Lage ist, nach dem Ende der Weiterbildung eine Beschäftigung oder Tätigkeit aufzunehmen, die nicht zu weiteren Entgeltersatzleistungen führt. Beim »in-der-Lage sein« kann es dann aber für Ausländer schwierig werden, wenn sie keine (unbefristete und unbeschränkte) Arbeitsberechtigung (§ 286 SGB III) besitzen, sondern nur eine Arbeitserlaubnis (§ 285 SGB III). Selbst wenn die rechtlichen Hürden genommen sind, können sich aber noch bedeutsame tatsächliche auftun: die sprachlichen nämlich, die den Zugang zu qualifizierten Weiterbildung blockieren.

2 Sprachförderung

2.1 Vergangenheit

Mit dem Inkrafttreten des AFG war prinzipiell die Möglichkeit eröffnet, auch diese Hürde überwindbar zu machen und im Rahmen von Maßnahmen der Weiterbildung deutsche Sprachkenntnisse zu vermitteln. Diese Sprachangebote gab es denn auch und sie waren sogar ausdrücklich an »Zuwanderer« gerichtet. Nur waren damit nicht die Personen gemeint, die man heute mit dem Begriff verbindet, sondern ausschließlich Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG. Warum man gerade ihnen Angebote zur Sprachförderung machte, erklärt sich daraus, dass der Status des »Deutschen im Sinne des Grundgesetzes« auf Grund der Abstammung von einem Deutschen bestehen kann, die sich über mehrere Generationen hinweg vermittelt hat. Er hängt also nicht von deutschen Sprachkenntnissen ab.

Die so genannten »Gastarbeiter« hatte das Arbeitsförderungsrecht bei der Sprachförderung nicht einmal ansatzweise im Auge. Getreu dem auch in der Diskussion um das Zuwanderungsgesetz[8] oft gehörten Satz, Deutschland sei kein Einwanderungsland, ging man wie selbstverständlich davon aus, dass sie Deutschland verlassen würden, wenn ihre Arbeitskraft nicht mehr benötigt würde oder sie das Rentenalter erreicht hätten. Demografische Probleme bei der Rentenfinanzierung waren in den Jahren des Baby-Booms nicht absehbar und die Vorstellung, ein Südeuropäer könne sich in der schlechten Luft und dem wechselhaften Wetter der deutschen Industrieregionen dauerhaft heimisch fühlen, mag den sommers ins italienische Eiscafé oder besser gleich an die Adria strebenden Deutschen unabhängig von potenzieller Ausländerfeindlichkeit unbegreiflich gewesen sein.

Auch für die berechtigten Zuwanderer lagen die Hürden für eine Sprachförderung im Rahmen einer Weiterbildung allerdings hoch. Denn sie mussten dafür nach dem AFG entweder eine abgeschlossene Berufsausbildung und drei Jahre Berufstätigkeit vorweisen oder (ohne Ausbildung) sechs Jahre berufstätig gewesen sein.[9] Besonders junge Aussiedler hatten damit keine Chance auf eine Sprachförderung im Rahmen von Leistungen nach dem AFG. Für sie wurden dann die ersten speziellen Förderleistungen geschaffen, nämlich die individuellen Beihilfen zur (schulischen und beruflichen) Eingliederung und die Zuschüsse an Veranstalter von Sprachkursen aus den (noch heute bestehenden) »Garantiefonds«.[10] Es handelt sich um Geldleistungen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt, die auf der Grundlage von Verwal-

8 Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz), Bundestags-Drucksache 15/420; zur Zeit in der Beratung im Vermittlungsausschluss von Bundestag und Bundesrat, s. dazu etwa Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. November 2003, Seite 3.

9 § 42 AFG in der Ursprungsfassung; *Haberland, J.*, Eingliederung von Aussiedlern aus den osteuropäischen Staaten, Soziale Arbeit 1977, 130, 133.

10 *Haberland* (Fn. 9) S. 133.

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2004-1-82 - Generiert durch IP 216.73.216.57, am 04.03.2026, 17:19:35. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tungsvorschriften[11] durch kreisfreie Städte und Kreise bzw. die Otto-Benecke-Stiftung ausgezahlt werden.

1976 wurde es dann akut notwendig darüber nachzudenken, wie auch den anderen Zuwanderern (i.S. von Aussiedlern) eine Sprachförderung gewährt werden könnte. Die 1969 begonnene Verständigungspolitik mit den osteuropäischen Staaten eröffneten Ausreisemöglichkeiten für eine deutlich größere Zahl an Personen – tendenziell allen »Deutschen im Sinne des Grundgesetzes«. Bis 1975 hatte die Zahl der Aussiedler nahezu stetig abgenommen,[12] sich von 1975 bis 1977 dann aber fast verdreifacht.[13]

Als Reaktion erließ die Bundesregierung die Verordnung über die Förderung der Teilnahme von Aussiedlern an Deutsch-Lehrgängen vom 27. Juli 1976[14] (im Folgenden: SprachförderungsVO), die zum 1. August 1976 in Kraft trat und der Bundesanstalt für Arbeit die Aufgabe zuwies, die Leistungen zur Sprachförderung zu gewähren. Leistungsberechtigt waren – neben den Aussiedlern – auch Personen, die eine sogenannte »Begrüßungsgabe« der Bundesregierung erhalten haben[15] und, nach der geschilderten Vorgeschichte etwas überraschend, anerkannte Asylberechtigte. Gefördert wurde die Teilnahme an Sprachkursen mit ganztägigem Unterricht für längstens 12 Monate (Regeldauer: 9 Monate[16]) durch Gewährung von Unterhaltsgeld und Maßnahmekosten.

Nachdem der Kreis der förderfähigen Personen zum 1. Januar 1981 noch auf die Kontingentflüchtlinge erweitert worden war[17], teilte die Sprachförderung in den Folgejahren das Schicksal der meisten Leistungen der Arbeitsförderung – sie wurde beschnitten. Neben der stetig reduzierten Höhe des Unterhaltsgeldes ist vor allem die Begrenzung der Bezugsdauer – und damit de facto der geförderten Kurse – auf 8 Monate ab 1. 1. 1983[18] zu nennen. Ab 1. 1. 1988 wurden die Vorschriften über die Sprachförderung in das AFG (dort §§ 62a ff) übernommen und die Höchstdauer der Förderung wurde zunächst einmal wieder, auf 10 Monate, verlängert. Denn: »Die Deutschkenntnisse der neu einreisenden Aussiedler aus Osteuropa sind zunehmend schlechter geworden ... Für eine rasche und erfolgreiche berufliche wie gesellschaftliche Eingliederung sind Deutschkenntnisse die wichtigste Voraussetzung«.[19] Bei dieser Erkenntnis blieb es jedoch nicht lange, abgesehen von einer generellen Umgestaltung der Förderleistungen ab 1. 1. 1990 (an die Stelle des Unterhaltsgeldes trat zunächst das bedarfsunabhängige Eingliederungsgeld[20], ab 1. 1. 1993 dann die bedarfsabhängige Eingliederungshil-

11 Erstmals vom 11. Juli 1974, abgedruckt in ibv Nr. 23/76, 661 ff.; aktuell: Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d.h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Aussiedler und Aussiedlerinnen sowie junger ausländischer Flüchtlinge, »Garantiefonds – Schul- und Bildungsbereich – RL-GF-SB«, GMBl. 1998, 123, und Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen an die Otto-Benecke-Stiftung e.V., Bonn, für die Vergabe von Beihilfen durch die Otto-Benecke-Stiftung e.V. an junge Aussiedler und Aussiedlerinnen sowie junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums, »Garantiefonds – Hochschulbereich – (RL-GF-H)«, GMBl. 1998, 147.

12 S. *Haberland* (Fn. 9), 130.

13 Von 19657 im Jahr 1975 über 44402 im Jahr 1976 auf 54251 im Jahr 1977, vgl. *Haberland, J.*, Hilfen bei der Eingliederung von Aussiedlern, Soziale Arbeit 1978, 192.

14 BGBl. I S. 1949.

15 S. dazu *Haberland* (Fn. 9), 132.

16 Erlass der BA vom 13. 8. 1976, ANBA 1976, 1133 zu C 3.1.

17 Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der SprachförderungsVO vom 22. Januar 1980, BGBl. I S. 87.

18 Durch die Dritte Verordnung zur Änderung der SprachförderungsVO vom 27. 12. 1982, BGBl. I S. 2064.

19 Amtliche Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 11/800 S. 18 zu § 62b Abs. 1.

20 Art. 1 Gesetz zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Übersiedler vom 22. 12. 1989, BGBI. I S. 2398.

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2004-1-82 - Generiert durch IP 216.73.216.57, am 04.03.2026, 17:19:35. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

fe), wurden die Förderleistungen für Ganztagskurse ab 1. 1. 1993 auf ein halbes Jahr begrenzt.[21]

2.2 Gegenwart

Der aktuelle Stand der Sprachförderung nach dem SGB III ist der eines etwas verschachtelten Konstrukts. Es gibt

- den Anspruch auf Förderung der Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht für die Dauer von längstens 6 Monaten, der für die berufliche Eingliederung erforderlich ist (§ 419 Abs. 1 SGB III); er steht nur Spätaussiedlern und ihren Ehegatten und Abkömmlingen zu, die einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 418 SGB III haben oder nur deshalb nicht haben, weil sie nicht bedürftig sind;
- den Anspruch auf Förderung der Teilnahme an einem Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht für die Dauer von sechs Monaten oder Förderung der Teilnahme an einem sonstigen Sprachlehrgang für die Dauer von zwölf Monaten (§ 419 Abs. 2 SGB III); ihn haben Spätaussiedler und deren Ehegatten und Abkömmlinge, die keine Leistungen aus den »Garantiefonds« in Anspruch nehmen können, sowie unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannte Ausländer und Kontingentflüchtlinge; für diese Sprachlehrgänge wird nicht verlangt, dass sie zur beruflichen Eingliederung erforderlich sein müssen, hier steht also die gesellschaftliche Integration im Vordergrund.[22]
- den Anspruch auf Eingliederungshilfe (und Übernahme der Teilnahmekosten) während der Teilnahme an einem ganztägigen Deutsch-Sprachlehrgang (§ 420 SGB III); dieser Anspruch besteht (immer) nur für die Dauer von sechs Monaten; er ist allen Personenkreisen zugänglich, die in § 419 Abs. 2 SGB III genannt sind, unter den in § 420 Abs. 2 SGB III genannten »besonderen« Voraussetzungen (Bedürftigkeit, Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Herkunftsland von mindestens 70 Tagen im letzten Jahr vor der Ausreise, nicht im Besitz der für die berufliche Eingliederung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache, Absicht, nach Abschluss des Lehrgangs eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit im Inland auszuüben).

3 Bestandsaufnahme und Ausblick in die Zukunft

3.1 Förderung der Berufsausbildung und der Weiterbildung

Die Unterschiede in den Vorbedingungen für Ausländer beim Zugang zur BAB einerseits und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung andererseits lassen sich kaum rechtfertigen. Vor allem können sie nicht mit einem »Sozialausgleich«, also einem Beitrag der Ausländer zu den Sozialinvestitionen[23], begründet werden. Denn auch die privilegierten »Klassen« von Zugangsberechtigten zur BAB (bzw. deren Vorfahren) müssen weder zum inländischen Steueraufkommen noch zum Beitragsaufkommen der Arbeitsförderung beigetragen haben und kön-

21 Art. 13 Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolgen vom 21. 12. 1992, BGBl. I S. 2094; zusammenfassend *Marschner*, Die Eingliederungsleistungen für Spätaussiedler nach dem Arbeitsförderungsgesetz, NZS 1993, 347.

22 Zu den daraus folgenden, aber wohl eher theoretischen Problemen *Niewald, S.* in: Gagel, A., SGB III, § 419 Rdnr 33 ff. – entsprechende Rechtsstreite sind dem Verfasser nicht bekannt geworden; zur alten Rechtslage SG Berlin, info also 1996, 195.

23 So 1971 der Gesetzgeber in der amtlichen Begründung zu § 8 Abs. 2 BAföG, der Parallelregelung zu § 63 Abs. 2 SGB III.

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2004-1-82 - Generiert durch IP 216.73.216.57, am 04.03.2026, 17:19:35. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nen die Leistung trotzdem in Anspruch nehmen. Nicht einsichtig ist außerdem, dass den nicht privilegierten Ausländern nur die Erwerbstätigkeit den Zugang zur Förderung öffnet; nicht jedes steuerpflichtige Einkommen (z.B. aus Vermietung, Verpachtung oder Kapitalvermögen) reicht also aus, obwohl der Fiskus natürlich auch davon profitiert.

Am Wahrscheinlichsten, wenn auch nicht durch Materialien belegbar, ist, dass ausländerpolitische Ziele verfolgt werden: Es soll wohl vermieden werden, dass Ausländer nur zu dem Zweck einreisen, im Inland eine Berufsausbildung aufzunehmen oder ihren Kindern eine Berufsausbildung zu ermöglichen. Ob dieses (wie gesagt: nicht ausgesprochene) Ziel durch ein Regelwerk verwirklicht worden ist, das mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und dem besonderen des Art. 3 Abs. 3 GG vereinbar ist, scheint sehr zweifelhaft. Denn sowohl BAB als auch Weiterbildungsförderung sind beitragsfinanzierte Leistungen und unterliegen somit dem Schutz durch das Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Dieses gebietet, die »Beitragsäquivalenz«, also den Gegenwert des Beitrags und der zu erwartenden Leistung aus der Beitragszahlung zu wahren.[24] Mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG müssen deshalb willkür- und diskriminierungsfreie Kriterien für den Zugang zu den Leistungen aufgestellt werden. Dass für den Zugang der Auszubildenden zur BAB keine Mindest-Versicherungszeit in der Arbeitsförderung vorgeschrieben ist, taugt nicht als Unterscheidungskriterium, weil es ja für alle – Deutsche wie privilegierte und nicht privilegierte Ausländer – gilt.

»Hartz-Gesetze« und das geplante Zuwanderungsgesetz lassen, was den Zugang zur Aus- und Weiterbildungsförderung für Ausländer angeht, im Wesentlichen alles beim Alten. Das Dritte (»Hartz«-) Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt[25] sieht zwar ganz beträchtliche Änderungen im Weiterbildungsrecht vor, im Besonderen die Abschaffung des Unterhaltsgeldes als eigenständige Leistung zum 1. 1. 2005, dies aber ganz unabhängig von jeglicher Staatsangehörigkeit. Da die Förderung der Weiterbildung durch Gewährung von Weiterbildungskosten nach der beabsichtigten Neufassung des § 77 SGB III nicht mehr von einer bestimmten Vorbeschäftigungszeit abhängig ist, könnte sich der Kreis der förderfähigen Ausländer sogar erweitern. Denn abgesehen von den inhaltlichen Förderungsvoraussetzungen muss der Förderungswillige nur »Arbeitnehmer« sein, was er sogar dann sein kann, wenn er bislang selbständig oder gar nicht tätig war[26].

Das Zuwanderungsgesetz sieht nur redaktionelle Änderungen betreffend die BAB vor[27] und bestätigt auf diese Weise, dass sein Langtitel »Gesetz zur *Steuerung* und *Begrenzung* der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern« (kursive Hervorhebung von mir) wohl doch ernst gemeint ist. Es wird sichtbar, dass der einfache Zugang zu den Förderleistungen der Berufsausbildung jedenfalls kein Anreiz sein soll, nach Deutschland zu kommen, auch wenn der Zuwanderer es hier möglicherweise mit einem langen Leben als Beitragszahler danken würde.

---

24 Ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, s. etwa BVerfGE 53, 257 ff.; 100, 1 ff.

25 Art. 1 Nrn. 1p), 53–57, 86, Art. 124 Abs. 3 Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003, BGBl. I S. 2848.

26 S. umfassend *Lauterbach* in: Gagel, A., SGB III, § 117 Rdnr. 16 ff.

27 Art. 9 Nr. 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern, BT-Drucks. 15/420.

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2004-1-82 - Generiert durch IP 216.73.216.57, am 04.03.2026, 17:19:35. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

3.2 Sprachförderung

Die Entwicklung der Sprachförderung ist bisher durch einen Fixpunkt, eine schiefe Ebene und eine deutliche Schlangenlinie gekennzeichnet.

Der Fixpunkt sind die Förderberechtigten, zu denen jedenfalls immer die Aussiedler, die anerkannten Asylberechtigten und die Kontingentflüchtlinge gehörten. Für diesen begrenzten Kreis ist eine theoretische Begründung nicht schwer zu finden, wenn auch der Gesetzgeber mit Äußerungen sparsam war: Bei allen drei Gruppen wird davon ausgegangen, dass sie sich auf Dauer in Deutschland aufhalten werden, die Stellung der Aussiedler als Deutsche und der anerkannten Asylberechtigten ist außerdem durch das Grundgesetz abgesichert (das für einen zwingenden Anspruch auf Sprachförderung aber nichts hergibt). Der anfangs beschriebene 50jährige Arbeitnehmer, der vielleicht schon seit Jahrzehnten einen unbeschränkten Aufenthaltstitel hat, fragt sich trotzdem berechtigt, warum der Gesetzgeber ihn bei der Sprachförderung »vergessen« hat – und mit ihm nicht nur alle, die in Deutschland lediglich nach dem »gewöhnlichen« Ausländerrecht ein dauerndes Aufenthaltsrecht haben, sondern selbst diejenigen, die ihr Aufenthaltsrecht aus besonderen ausländerrechtlichen Vorschriften ableiten (im Wesentlichen also die »privilegierten Ausländer« im Sinne der Dreiklassengesellschaft der BAB).

Die schiefe Ebene ist die stetige Verringerung der Leistungen für die Teilnahme an Sprachkursen, die ihren Endpunkt 1993 mit der Umstellung auf die bedarfsabhängige Eingliederungshilfe ihren vorläufigen Endpunkt hatte.

Die Schlangenlinie (seit 1993 in einer Geraden auslaufend) schließlich ist die Dauer der geförderten Sprachkurse. Sie lässt sich sicher nicht mit (schwankend?) besseren oder schlechteren Sprachkenntnissen des leistungsberechtigten Personenkreises begründen, sondern nur mit dem, wie oft unausgesprochenen, Bestreben des Bundes, den Haushalt bei der Arbeitsförderung zu entlasten.

Die nahe Zukunft wird, um im Bild zu bleiben, auf jeden Fall eine Verlängerung der schiefen Ebene bringen. Denn im Rahmen der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe soll auch die Eingliederungshilfe per 1.1.2005 abgeschafft werden.[28] Im SGB III bleibt dann als Leistung zur Sprachförderung noch der Anspruch auf Übernahme der Kosten mit nur geringen inhaltlichen Änderungen: Die Voraussetzungen, die bisher für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 418 bzw. § 420 SGB III galten, sind in leicht veränderter Form zu Voraussetzungen für die Kostenerstattung geworden, daneben gibt es weiterhin die Ansprüche auf Kostenerstattung, wenn keine Leistungen aus den Garantiefonds in Anspruch genommen werden können (§ 419 Abs. 3 SGB III n.F.). Kein Kurswechsel also in Richtung einer umfassenderen Integrationspolitik.

Diesen Wechsel wenigsten vom Ansatz her zu markieren wird dem Zuwanderungsgesetz vorbehalten bleiben und wenn es denn kommt, werden die Änderungen für das Arbeitsförderungsrecht beträchtlich sein: Die Sprachförderung wird komplett aus dem SGB III herausgenommen, also von den Arbeitsämtern (bzw. Agenturen für Arbeit) abgekoppelt. Schon dadurch zeigt sich eine ganz neue Betrachtungsweise, werden Ausländer doch nicht mehr nur als potenzielle Arbeitnehmer (und Anwärter auf den Bezug von Leistungen der Arbeitsverwaltung) gesehen. Es ist auch keine bloße Sprachförderung, sondern eine umfassende Basis-

28 Art. 3 Nr. 33 bis 35, Art. 61 Abs. 1 Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, BGBl. I S. 2954.

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2004-1-82 - Generiert durch IP 216.73.216.57, am 04.03.2026, 17:19:35. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Integrationsförderung vorgesehen und nicht nur das »Fördern« ist vorgesehen, sondern unter bestimmten Voraussetzungen sogar das »Fordern« einer Teilnahme durch die Ausländerbehörde – eine geradezu erstaunliche Abkehr vom bisherigen Desinteresse an der planmäßigen Integrationsförderung.

Die Regelungen dazu sind in den §§ 43 bis 45 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) enthalten, für die Spätaussiedler in ähnlicher Form in der Neufassung des § 9 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz. Schon sprachlich enthält der Langtitel des Aufenthaltsgesetzes, welches das Kernstück des Zuwanderungsgesetzes darstellt[29], eine weit positivere Botschaft als der oben zitierte Langtitel des Zuwanderungsgesetzes selbst – und diese Botschaft findet sich, erfreulicher Weise, sogar in der Beschreibung der Inhalte und Ziele der Integrationskurse nieder. Diese sollen die »Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland« fördern, und zwar durch ein Grundangebot, das »die Ausländer an die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland« heranführt, damit sie »mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so weit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können« (§ 43 Abs. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz). Sehr gut und klar formuliert.

In den Materialien findet sich dann leider ein Satz, der die Freude dämpft: Die Kursangebote sollen »im Sinne eines Basisangebots ein Minimum an erforderlicher Integration gewährleisten.«[30] Das lässt sich sachlich allemal kaum bestreiten, ist die Integration doch ein Prozess. Trotzdem offenbart schon die bloße Existenz dieses Satzes, dass die Schöpfer des Zuwanderungsgesetzes von der Angst vor der eigenen Courage gepackt sind. Und wie sehr sie es sind, zeigt sich gleich in der derzeitigen Planung für den Integrationskurs: Er soll einen Basiskurs und ein Aufbaukurs von je 300 Stunden (25 je Woche) Dauer umfassen, insgesamt also ein halbes Jahr dauern.[31] Das ist keine lange (um nicht zu sagen: eine viel zu kurze) Zeit für die hohen Ziele, bedenkt man, dass schon jetzt die reine Sprachförderung auf ein halbes Jahr in Vollzeitunterricht angelegt ist.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist aber wenigstens ganz unbestreitbar viel weiter gefasst als bisher. Ihm gehören alle Ausländer zu, denen erstmals eine Aufenthaltserlaubnis[32] zu Erwerbszwecken im Sinne der §§ 18, 21 Aufenthaltsgesetz (Ausübung einer Beschäftigung bzw. einer selbständigen Tätigkeit), zum Zweck des Familiennachzugs im Sinne der §§ 29, 30, 32, 36 Aufenthaltsgesetz (betrifft den Nachzug von Ehegatten, Kindern und sonstigen Familienangehörigen), aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 1 oder 2 Aufenthaltsgesetz (betrifft unanfechtbar anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge, die auf Grund der Genfer Flüchtlingskonvention Abschiebungsschutz genießen) und schließlich solche, denen eine Aufenthaltserlaubnis ohne Bindung an den Aufenthaltszweck (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz) erteilt wird. Bei all diesen Gruppen ist zusätzlich ein dauerhafter Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich, der im Regelfall dann vorliegt, wenn entweder eine Aufenthaltserlaubnis für mehr als ein Jahr oder aber seit mehr als 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt ist

29 Dessen Art. 1 es ist.

30 BT-Drucks. 15/420 S. 86 zu § 43 Abs. 2.

31 Entwurf der Bundesregierung für eine Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes, BR-Drucks. 28/03.

32 Das ist nach der Terminologie des Aufenthaltsgesetzes ein befristeter Aufenthaltstitel, der grundsätzlich nur für bestimmte Aufenthaltszwecke erteilt wird, § 7 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz.

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2004-1-82 - Generiert durch IP 216.73.216.57, am 04.03.2026, 17:19:35. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(§ 44 Abs. 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz). Anspruchsberechtigt sind ohne das zusätzliche Erfordernis des dauerhaften Aufenthalts außerdem Kontingentflüchtlinge mit Niederlassungserlaubnis[33] (§ 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz), sie haben ohnehin den stärkeren Aufenthaltstitel.

Wiederum gibt es aber nicht nur Grund zur Freude, bleibt ein großer Kreis von Ausländern doch weiterhin außen vor. Die Arbeitsimmigranten der 1960er und 70er Jahre wie der anfangs erwähnte Arbeitnehmer hätten nämlich zwar einen Anspruch auf den Integrationskurs, wenn sie jetzt nach Deutschland kämen. Nun aber, nach 30 Jahren, haben sie wieder keinen, denn die Voraussetzung für den Integrationskurs ist ja, dass »erstmals« eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Trotz allem bleibt zu hoffen, dass das Zuwanderungsgesetz überhaupt kommt. Die Richtung stimmt und große Schritte für die Menschheit fangen bekanntlich oft mit kleinen auf holperigem Boden an.

Verf.: Stephan Niewald, Landessozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

33 Das ist nach der Terminologie des Aufenthaltsgesetzes ein unbefristeter Aufenthaltstitel, der immer zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, zeitlich und räumlich unbeschränkt ist und grundsätzlich nicht mit Nebenbestimmungen versehen werden darf, § 9 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz.

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2004-1-92 - Generiert durch IP 216.73.216.57, am 04.03.2026, 17:19:35. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.